

Programm

der

höheren Bürger- und Stadt-Schule zu Culm,

womit zu der,

Donnerstag den 26. und Freitag den 27. Juli

stattfindenden

öffentlichen, Prüfung

die Wohllöblichen Behörden der Stadt, die Eltern unserer Schüler und Freunde der Schule

im Namen ihrer Lehrer

ehrerbietigst einladet



C. F. Köhler,
Rector,
Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

№. 25.

Culm.
Gedruckt bei Wilhelm Theodor Lohde.
1855.


Stadtbibliothek
Thorn

Urkunden über die Gründung und Dotirung der städtischen höheren Schule zu Culm, der jetzigen höheren Bürgerschule.

Im Jahre 1833 hat der Herausgeber nachfolgender Mittheilungen in dem sechsten Programme der hiesigen höheren Bürgerschule Grundzüge zu einer Geschichte dieser Anstalt mitgetheilt, die in der neuesten Zeit eine größere Bedeutung erlangt haben, als zu erwarten war. Gegenwärtig handelt es sich unter dem, bei der Schule betheiligten, Publikum weniger um geschichtliche Data über die innern Angelegenheiten der Schule, die schwerlich um ein Bedeutendes möchten vermehrt werden können, da alle, durch zwanzig Jahre fortgesetzten, Bemühungen solche aufzufinden, bis jetzt vergeblich gewesen sind. Es kommt vielmehr darauf an urkundlich nachzuweisen, wie, durch wen und wann die Schule zu ihrem Grundvermögen gelangt ist. Darüber haben sich auf dem hiesigen Rathhause wichtige Documente in alten Abschriften vorgefunden, welche der Lehrer im Kadettenhause hierselbst, Herr Dr. Märkel, abgeschrieben und dem Herausgeber des Nachstehenden zur Benutzung gütig mitgetheilt hat.

Die hier mitgetheilten Actenstücke sind folgende:

1) Vorläufige Concession zur Gründung der Schule aus dem Jahre 1472.
2) Erste Ausstattung der Schule. Vorläufige Dotation aus dem Jahre 1472.
3) Genehmigung des Bischofs von Culm, Vincentius, zur Einrichtung der Schule aus dem Jahre 1473.
4) Endgültige Dotation der Schule aus dem Jahre 1489.
5) Die Bulle des Papstes Urban VI. für die Einrichtung eines studium generale (Universität) in Culm vom Jahre 1387.

Die Nummern 1—4 sind in den Acten auf dem hiesigen Rathhause enthalten; Nr. 5 ist in der Bibliothek der Schule.

Der Hochmeister der deutschen Ordensritter, Konrad Zöllner von Rotenstein, trug bei dem Papste darauf an, dass in seinem Gebiete, in der Stadt Culmen, ein studium generale (Universität) eingerichtet werden möge, und der Papst Urban VI. ertheilte dazu die Erlaubniss durch eine Bulle datirt Genua 9. Februar 1387. Obgleich diese Bulle nie zur Ausführung gekommen, auch in den Stiftungs- und Dotations-Urkunden darauf keine Rücksicht genommen worden ist, wird sie dennoch, weil davon so viel gesprochen wird, indem man ihr eine große Wichtigkeit für die Schule beigelegt hat, im Anhange nebst einer Uebersetzung derselben mitgetheilt.

Die kriegerischen Unruhen in der Provinz zu Anfange des 15. Jahrhunderts verhinderten die Gründung der Schule. Erst im Jahre 1442 schickte die Stadt Culm ihren Consul Georg Beyer an Vincentius, Bischof von Culm nach Marienburg, um von ihm die Concession zur Gründung einer schola particularis in Culm zu erlangen, die einer geistlichen Brüderschaft, fratres communis vitae genannt, übergeben werden sollte. *) Der Bischof gewährte die Bitte, indem er folgendes Schreiben erließ (Nr. 1):

Vorläufige Concession zur Gründung der Schule.

»Unseren freundlichen gruss mit behaglichen Willen zuvorn. Ersame Lieben Herren Undt freunde: So Ihr Uns auch Vormals Undt Inn Kegenwertigkeit durch den Ersamen Herrn George Beyer RathsCompan schriefftlich Undt mündlich Vonwegen der Schuelen etzlichen Deutschen Priestern zu gönnen, die den Schuellern lesen, hatt (habt) lassen bieten, auch zu Zu verwilligen Unsere gunst Undt Volwortt darzu zugeben. Eyn Solches wir denne in deme Undt wir die Zukunfft dess Ehrwirdigsten Herrn Jacobi Bischoffs von Leslaw, Unseres Lieben Bruedern, in diese Lande wusten, nicht haben wollen one seiner herrligkeit mittewiessen, Rath und Vollworth zuelassen. Wie wohl Wir auff Jene Zeit euerm Ersamen Sendebothen eynen guetten wahn in den sachen hattenn Zuegesaget. Darumb wir mit rath Undt Volwort dess Vorgesagtenn Unseres Herren Undt Bruedern, dess Herrn Byschoffs von der Koyen, derlauben Zuelassen Undt gönnen euch, daß ihr sehmliche (selbige) Priester aufnehmen möget: die Schuele zu euch zuhalten Undt darinne, so es Jehnenn geliebet, die Schueller zu Lernen, Undt denen zu Lesen; auch so wir etwass müssiger wan wir auff dißmahl sein werden, So wollen wir auch brieffe Unseres willens Undt Zuelassunge darauf geben Undt Versorgen.

Gegeben auf Maryenburgk den Dienstage am Tage Egidii Im MCCCC Undt LXXIIten Jahre.

Vincentius von Gottes genaden Bischoff zu Collmsche Undt der Kirchen zu Pommesan ewiger Administrator.

---

*) Ueber diese Brüderschaft gibt der Anhang A. nähere Auskunft.

Nr. 2.

Erste Ausstattung der Schule. Vorläufige Dotation von Seiten der Stadt.

Vor allen Undt Jeglichen, Vor welcher Kegenwertigkeit dieser Brieff Vorkompt Zu sehen, hören oder Lösen, Bekennen Undt Zeugen Wir Burgermeyster Undt Rathmanne der Stadt Collmen offentlich, daß Wir mit wissen, willen Und Vollworth Unserer Stadt Scheppen, Gewerken Unndt gantzen gemeyne dem Wirdigen Herrn Joanni Westerwaldt Undt allen seynen Nachkommenden Brüedern Unser Schule zugesaget haben dye Ufzurichten Undt Priesterheuser darzu Inn Unserer Stadt nach Ihrer weise. Alß es Inn vielen Landen eine sitte ist. Unndt habenn Ime Undt allen seinen nachkommenden Brüdern Verheyschen Undt Zugesaget Zu handt also frühe. Alß sie Inn Unsere Stadt kommen werden, Ihr hauss Undt Unsere Schuele Anzurichten, Zuegeben Anderthalb Last Korn Undt Eine halbe Last guet Collmisch Bier. Auch Wollen wir Ihme Uf diesen Zukünfftigen Winter schon 12 Scheffel Korn, daß sye auffs Vor-Jahr haben werden zue Brotte. Auch so sint Zwene Höffe Gögeln genannt, 30 hueben In Acker, Wiesen Undt Waldenn Inne habende, die in diesem Kriege Verbranth Und Verwüstet sint, die Unser Stadt Vor dem Kriege gezinsett haben Järlichenn 30 Marckgl. Preuscher müntze. So geloben wir Jenen, daß wir die Erben die dazu gehören Beboten (citiren) wollen, oder die herrschafft Undt (unter) der sye gesessen Zeit Besuchen, dass sie dieselbige Höffe Betzichen oder Besietzen müssen. Geschicht nun solches, So sollen Die obgenannte Herrn Brüder den Zynss Davon nehmen dreysigck Jahr. wie man sich darümme Vertragen mag, geschicht es aber nicht, so sollen die obgenandtenn Herrn Undt Brüder derselbigen drysig huben mitt allem Nutze, so sie allerbeste mögen, geniessen Undt gebrauchen dreysigk Jahr. Undt so die dreysigk Jahr Umkommen, sollen sehmliche Zwene höffe mit aller Zuegehörunge wieder der Stadt eygen seyn: Undt Under dess, so wollen wir mit Andern guetten freunden Biette Undt hilffe Kegen Unserer Herschafft helffen, daß sie ein ander Dörffer Zinser oder Lehen möchten Erwerben Zu Ihrer notturfft. Auch Wollen wir Jehnen Inn Unser Stadt Zwe heyser geben, dar Innen sie mit den Ihren wohnen mögen. Auch so geben wir Ihnen Wylkiehr bynnen Undt baussen Unser Stadt, Zinser, garten, Undt heyser Undt Ecker Zuekauffen, wo es Jenen gefellet, nach Ihrer notturfft. Auch wollen wir Jenen geben Inn Unser Pfarrkirche Zwey oder Drey Altaria. Auch so wollen wir Untzucht Undt Ungehorsamb der Schüller, ob es nott würde thuen, helffen betzwingen. Auch Sollen sie macht haben Unsere Schuele, darynne Meystere Undt lectores Zuesetzen, Die Vor die Lerunge der Schüller allerbest dienen, Undt mögen wieder absetzen, die da nicht dienen nach Ihrem Erkänntniss, iedoch mit Unserem Willen. Undt niemandt soll seine Kinder oder freinde wieder Ihren Willen dareyn dringen Ane furder gedigk der Schulen, Es were dan sache, dass er darzu wohl tichtigk were. Auch so wollen wir in allen Dingen bey diesen Sachen gerne daß beste thuen, wo wir Können oder mögen mit rath Undt that nach Unseren Besten Vermögen. Zu mehrer sicherheit Undt Wissenschafft aller oben geschriebenen, So haben Wir Unser Stadtsiegel Unden ahn diesen Brieff Lassen hengen der gegeben ist zum Collm am Montag Unsers Herrn Vierzehenhundert Undt darnach Im Zwey Undt Siebentzigsten.

Nr. 3.

Consensus

reverendiss. Dom. Vincentii, episcopi Culmensis super erectione scholae Culm.

Vincentius dei et Apostolicae sedis gratia Episc. Culmensis et perpetuus in spiritualibus et temporalibus ecclesiae Pomesaniensis administrator. Significamus tenore praesentium, quibus expedit, universis quomodo constituti in praesentia nostra honorabiles et discreti Viri Joannes Westerwaldt et Gerardus Cewerth presbyteri fratres ex domo clericorum de Suollis Trajectensis dioecesis in Christo nobis dilecti, nobis cum debita, humili et devota praecum oblatione supplicarunt, quatenus ipsis scholam sive studium particulare in civitate Culmensi dioecesis nostrae Culmensis exercere, fovere ac practicare, ac unam communem ac in solidum domum habere, tenere, et gubernare, juxta dispositionem et concessionem literarum Apostolicarum, quas coram Nobis exhibuerunt, authoritate Nostra ordinaria admitteremus, annueremus et consentiremus, super quo petitiones et instantiae circumspectorum magistratuum et consulum ac totius communitatis praefatae civitatis Culmensis etiam Nobis oblatae concurrerunt. Nos igitur visis, auditis et intellectis hujusmodi Apostolicis literis ac nonnullis aliis concessionibus, gratiis et praerogativis eis factis, ipsisque debite et mature digestis volentes et cupientes ante omnia, quantum cum domino possumus et prout ex officio curae pastoralis Nobis creditae

Consens

des Hochwürdigsten Bischofs Vincenz von Culm zur Errichtung der Schule in Culm.

Uebersetzung.

Wir Vincenz von Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von Culm und der Kirche von Pomesanien in geistlichen und weltlichen Dingen beständiger Verweser, bezeugen durch Gegenwärtiges Allen, die es angeht, dass die persönlich vor uns erschienenen Ehr- und Wohlwürdigen Herren Johann Westerwaldt und Gerhard Cewerth, Presbyter, Brüder aus dem Hause der Cleriker zu Zwoll, Diöcese Utrecht, Unsere in Christo Geliebten, in gebührender Devotion Uns die Bitte vorgetragen haben, dass Wir nach Unserer rechtmäßigen Auctorität zuließen, genehmigten und verstatteten, dass sie in der Stadt Unserer Diöcese, in Culm, eine Schule oder studium particulare einrichteten und hielten und dass sie ein gemeinschaftliches, und für ihre Gesammtheit bestimmtes Haus daselbst aufrichteten und verwalteten gemäß der Anordnung und Concession des apostolischen Stuhls, die sie uns vorgelegt, in Beziehung worauf auch dringende Bitten der Wohlweisen Magistrate, Consuln und der ganzen Bürgerschaft obengemeldeter Stadt Culm uns zugekommen sind. Nachdem wir also besagte apostolische Schreiben und einige andere ihnen gewordene Concessionen, Gnaden und Prärogative gesehen, gehört und vernommen und sie gebührendermaßen und reiflich erwogen haben, und indem Wir den Wunsch und Willen hegen, vor Allem, so viel Wir mit Gottes Hülfe vermögen und wie Wir nach der Pflicht der Uns anvertrauten Pastoral-Sorge gehalten

tenemur et debemus, cleri, qui hactenus ex bellorum stridoribus in hac patria exstat diminutus, copiam pro incremento laudis Divinae instaurare ampliorem, commoditatemque uberiorem et meliorem conditionem praefatae civitatis Culmensis turbinibus guerrarum non parum afflictae et lacessitae efficere et procurare, supplicationibus hujusmodi tam dictorum presbyterorum, quam etiam civium, utpote justis petitionibus et rationi consonis morem gerere, benignamque ac paternam aurem accommodare — cum justa petentibus assensus non est denegandus —, memoratis presbyteris et aliis ipsorum confratribus, de quorum vita, moribus, conversatione, statu, conditione, industria et honestate documenta sufficientia recepimus et habuimus, hujusmodi scholam, sive studium particulare in praefata civitate Culmensi practicare, exercere, dirigere, instruere et fovere, ac simultaneam et communem habitationem atque conversationem in domo ipsis, pro hujusmodi scholae instructione ac studii continuatione per praefatos consules et cives civitatis ibi deputanda et assignanda habere, docere et peragere una cum clericis supra memoratis et membris, quae se eorum societati adjungere voluerint, confessionesque clericorum et scholarium supra nominatorum hujusmodi scholae domus sive studii duntaxat audire, et ipsis pro modo culpae poenitentiam injungere salutarem, sine tamen praejudicio, jactura et offensa rectorum parochialis ecclesiae, iisdem authoritate nostra ordinaria concessimus, annuimus, admisimus, consensimus et dedimus facultatem, tenoreque praesentium mediante concedimus, admittimus assentimur et impertimur — consensu tamen, voluntate, annuitione

und gebunden sind, die Zahl der Geistlichen, die bisher durch Kriegswirren in diesem Lande vermindert ist, zum Wachsthum der Ehre Gottes zu vergrößern und größeren Wohlstand und bessere Lage besagter Stadt Culm, die durch die Kriegesunruhen nicht wenig gelitten hat und so sehr bedrängt worden ist, hervorzurufen und zu begründen, solcherlei Bitten besagter Presbyter wie auch der Bürger als gerechten und vernünftigen Forderungen zu willfahren und ein gnädiges und väterliches Ohr zu leihen — da den Gerechtes Bittenden die Gewährung nicht versagt werden darf — so haben Wir kraft Unserer Auctorität eingeräumt, zugelassen, gewährt und Macht gegeben, und räumen, nach Inhalt des Gegenwärtigen ein, lassen zu, genehmigen und erlauben den besagten Presbytern und ihren andern Mitbrüdern, von deren Leben, Sitten, Wandel, Zustand, Eifer und Ehrbarkeit wir hinlängliche Beweise haben und besitzen, dass sie eine Schule der Art, oder studium particulare in besagter Stadt Culm einrichten, ins Werk setzen, leiten, hegen und pflegen, dass sie eine gemeinsame, vereinigte Wohnung und Lebensweise in dem, ihnen zur Einrichtung solcher Schule und Fortführung des Studium durch benannte Consuln und Bürger der Stadt zu übertragenden und anzuweisenden Hause haben, lehren und vollführen, zugleich mit den oben erwähnten Clerikern und den Mitgliedern, die sich ihrer Verbindung anschließen wollen, dass sie die Beichten der Cleriker, der Scholaren, oder der obengenannten Angehörigen des Hauses, der Schule oder des Studium — doch nur dieser — hören, ihnen in Gemäßheit ihrer Schuld heilsame Buße auferlegen, jedoch ohne Präjudiz, Verlust und Schädigung der Rectoren der Pfarrkirche — Dies gewähren Wir jedoch nur unter der Bedingung, dass specielle Einstimmung, Bewilligung und Ge-

ac assensu serenissimi ac gloriosissimi principis et domini Casimiri, Divina gratia regis Poloniae, magni ducis Lithuaniae, Russiae, Prussiaeque domini et haeredis, domini nostri gratiosissimi, nec non dominorum praelatorum, baronum et dignitariorum hujus patriae, consiliariorum ad id accedente speciali. Volumus et praesentibus statuimus decernimusque ac declaramus, quod praefati praesbiteri ac eorum confratres cujuscunque conditionis existant juxta dispositionem Apostolicarum literarum ipsorumque ritum ac observantiam nihil proprii pro eorum privata commoditate usurpent, et quilibet eorum seorsum usurpet, sive retinere, recondere et occultare debeant, ac debeat, quovis colore semoto, sed omnia eorum bona, praesentia et futura, habita et habenda, conquisita et conquirenda, cujuscunque aestimationis et importantiae extiterint, in communem utilitatem et frugalitatem ipsorum praefataeque domus sive scholae uberiorem instaurationem convertant, dent et deputent, quavis contradictione cessante. Eorum autem aliquo de dictorum presbyterorum ac confratrum domus sive scholae societate ab hac vita jubente domino sublato, bona ejusdem defuncti derelicta, quaecunque sint, et quocunque nomine vocentur, pro dictae domus commoditate relinquantur et in communem utilitatem deputentur et redigantur. Praeterea volumus et praesentibus statuimus, quod praefati presbyteri et eorum confratres atque membra in omnibus et singulis, quae authoritatem et jurisdictionem nostram ordinariam contingunt et concernere videntur, Nobis et vicariis et spiritualibus ac officialibus nostris per omnia obediant, pareant et intendant, ac sint subjecti.

währung erfolgt Seiner Majestät Unseres Allergnädigsten Fürsten und Herrn, Casimir, von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Lithauen, Erbherrn von Rußland und Preussen, so wie der Herren Prälaten, Barone und Würdenträger dieses Landes und der Räthe. Wir wollen, setzen durch Gegenwärtiges fest, beschließen und erklären, daß besagte Presbyter und ihre Mitbrüder, welches Ranges sie sein mögen, gemäß der Bestimmung der apostolischen Briefe und ihres eigenen Ritus und ihrer Observanz kein Eigenthum zu ihrem Privatgenuß usurpiren, und daß keiner von ihnen etwas Besonderes für sich usurpiren, oder zurückbehalten, verbergen und verheimlichen dürfe, unter Beseitigung jeglichen Vorwandes, sondern daß sie alle ihre Güter, gegenwärtige und zukünftige, innegehabte und noch zu erhaltende, erworbene und noch zu erwerbende, von welchem Werth und welcher Bedeutung sie auch seien, zum gemeinsamen Nutzen und mäßigen Genuß ihrer selbst und zur bessern Instandsetzung der Schule oder des Hauses verwenden, hingeben und bestimmen mit Beseitigung jedes Widerspruchs. Wenn aber nach dem Willen des Herrn einer von besagten Presbytern und Mitbrüdern des Hauses oder der Gemeinschaft der Schule stirbt, so soll das hinterlassene Vermögen des Hingeschiedenen, worin es auch bestehe, und wie es auch heisse, zum Nutzen besagten Hauses hinterlassen sein und zum gemeinsamen Nutzen bestimmt und verwendet werden. Außerdem wollen Wir und setzen durch Gegenwärtiges fest, daß besagte Presbyter und ihre Mitbrüder und Mitglieder in Allem und Jedem, was unsere Auctorität und ordentliche Jurisdiction angeht und anzugehen scheint, Uns und unsern Vicaren, Spiritualen und Officialen überall gehorsam, willfährig und unterworfen seien. Wenn aber irgend welche von

Si qui autem de hujusmodi scholae supra nominatis sive scholaribus aliqua temeritate ausuque nefario rebelles et excedentes contra ritum et statuta seniorum domus, sive rectorum scholae praedictae fuerint ac incorrigibiles extiterint, ac obstinatos se reddiderint, volumus et decernimus, ac statuimus praesentibus, quod tales per praedictum domus seniorem sive provisorem ac scholae rectorem, etiam cum adjutorio et invocatione brachii saecularis, consulum civitatis praefatae pro emenda et mulcta excessuum hujusmodi, revisione, decisione atque correctione Nobis repraesententur et offerantur dignos poenitentiae fructus, juxta qualitatem delicti et rebellionis recepturi et peracturi. In quorum omnium fidem ac testimonium praemissorum praesentes literas Nostras scribi et sigilli nostri appensione communiri jussimus ac fecimus. Datum in castro Nostro Risenburg die 4. mensis Augusti anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo tertio.

obengenannten Angehörigen dieser Schule, oder von den Scholaren in irgend welcher Verwegenheit und frevelhaftem Wagniss widerspenstig den Ritus und die Statuten der Senioren des Hauses oder der Schulrectoren überschreiten und sich unverbesserlich zeigen und hartnäckig bleiben, so wollen, beschließen und setzen Wir durch Gegenwärtiges fest, dass Solche durch den benannten Senior des Hauses, oder Provisor und Rector der Schule, auch mit Hülfe und Anrufung des weltlichen Arms der Consuln besagter Stadt zur Abbüßung und Bestrafung der Excesse dieser Art, zur Untersuchung, Entscheidung und Besserung Uns vorgestellt und überwiesen werden und würdige Früchte der Buße, gemäß der Beschaffenheit des Vergehens und der Widerdersetzlichkeit empfangen und leisten sollen. Zur Beglaubigung und zum Zeugniss alles des Vorigen haben Wir gegenwärtigen Unseren Brief schreiben und durch Anhängung Unseres Siegels versichern lassen. Gegeben auf Unserem Schloss Riesenburg den 4. August 1473.»

Darauf wurde die Schule eingerichtet und eröffnet im September 1473 (feria 2da ante nativit. beat. virg. Mariae).

Nr. 4.

Donatio bonorum Gogolin et Steinwegk scholae Culmensis anno Domini 1489.

Die endgültige Dotation der Schule von Seiten der Stadt erfolgte im Jahre 1489, wie aus der gegenüberstehenden in Abschrift mitgeheilten Urkunde (Nr. 4) hervorgeht.

Nos Proconsul et Consules civitatis Culmensis universis et singulis, praesentibus et futuris notum facimus, et recognoscimus: Quod Nos deliberato animo, bono consilio, prompta voluntate, scitu et consensu hujus civitatis, Scabi-

Uebersetzung.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Culm machen Allen und Jeden, Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt und erkennen an, dass wir mit bedachtem Sinn, guter Absicht, geneigtem Willen, mit Wissen und Zustimmung dieser Stadt Schöp-

norum, Fraternitatum et totius communitatis Venerabili fratri Joanni Vesterwaldt, Venerabilibus ipsius fratribus, et omnibus istius ordinis successoribus hujus praefatae civitatis scholae praefecturam et administrationem praesentium vigore concessimus et dedimus, et in perpetuum hac conditione, ut scholam in omnibus decenter et legitime administrent, cum hac etiam potestate, ut rectores et lectores juxta illorum voluntatem, attamen Nostro cum scitu, ordinent, nemo etiam contra illorum voluntatem alios ordinare suscipereque vel ipsos expellere propter scholae incrementum et utilitatem praesumat. Praefatis etiam fratribus et illorum successoribus in praefata hac Nostra civitate tres domos assignavimus, quas in usum sacerdotum convertere debebunt. Hae tres domus a parochiali ecclesia ad monasterium Franciscanorum eundo a leva manu primaque acie sitae sunt, juxta quas domus praenominati fratres nostra cum voluntate et consensu aliquot domos emerunt, vel si plures emere vellent, vel si ipsis propter Deum aliquot dono dabuntur in loco et circumferentia ista intra quatuor plateas, cum etiam majorem hujus circumferentiae partem jam possident, illis libenter concedimus. Volumus etiam, ut praefatae hae tres domus illis a Nobis dono datae ad nullum alium usum praeter habitationes sacerdotum in perpetuum convertere debeant, hae tres etiam domus, et quascunque in circumferentia et loco isto emerint, vel in futurum acquirent, ab omnibus oneribus et gravaminibus in perpetuum liberae esse debeant. Simili modo pauperum scholasticorum et mediocrium scholarium domus, sicuti in suis limitibus jam continentur, ab omnibus

pen, Zünfte und des ganzen Gemeinwesens dem Ehrwürdigen Bruder Johann Westerwaldt, seinen Ehrwürdigen Brüdern und allen Nachfolgern aus diesem Orden die Präfectur und Leitung der Schule in besagter Stadt kraft gegenwärtigen Briefes zugestanden und übergeben haben, und zwar für immer, unter der Bedingung, dass sie die Schule in Allem gebührender und gerechter Maßen leiten, zugleich mit der Vollmacht, dass sie die Rectoren und Lectoren nach ihrem Belieben, jedoch mit unserem Vorwissen, ordiniren mögen, Niemand auch gegen ihren Willen zu ordiniren, anzunehmen oder sie zu vertreiben wegen Wachsthums und Nutzens der Schule sich unterfange. Besagten Brüdern und ihren Nachfolgern haben wir auch in unserer vorbenannten Stadt 3 Häuser angewiesen, die sie zum Gebrauch der Priester verwenden sollen. Diese 3 Häuser liegen linker Hand und in erster Reihe, wenn man von der Pfarrkirche nach dem Franziskaner-Kloster geht; neben welchen Häusern besagte Brüder mit Unserem Willen und Consens einige Häuser gekauft haben, und wenn sie mehrere kaufen wollten, oder wenn ihnen einige um Gottes willen zum Geschenk an der Stelle und im Umkreise innerhalb der vier Straßen gegeben werden, da sie auch den größern Theil dieses Umkreises schon besitzen, so räumen wir ihnen dies gern ein. Wir wollen auch, dass sie diese 3 besagten, ihnen von Uns zum Geschenk gegebenen, Häuser zu keinem andern Gebrauch außer zu Priesterwohnungen für immer verwenden sollen. Auch sollen diese 3 Häuser und alle, welche sie in jenem Umkreis und an jener Stelle gekauft haben oder in Zukunft erwerben werden, von allen Lasten und Beschwerden für immer frei sein. Auf gleiche Weise mögen auch die Häuser armer Scholastiker und unbemittelter Scholaren, wie sie in ihren Grenzen schon enthalten sind, von

oneribus liberae sint in perpetuum. Concedimus in hac nostra civitate nostraque hujus civitatis libertate hortos, agros, census emendi, ad illorum utilitatem et quidquid ad supra nominata bona empturi sint, quidquid illis sive domus, hortos, agros in Nostra civitate illiusque libertate propter Deum largietur, juxta constitutionem plebisciti nostri, ut et illorum vicini, et nostri cives, sic et illi aequalia onera portabunt. Concessimus etiam illis in nostra parochiali ecclesia tria altaria, uti altare S. Barbarae, S. Joannis, S. Michaelis cum omnibus illorum attinentiis in perpetuum. Concedimus etiam illis ex singulari gratia cum uno rete piscaturam in hac parte Vistulae, quae ad nos nostramque libertatem spectat, illorumque piscaturae praefectus fraternitati nostrorum piscatorum incorporatus esse, et juxta illius erectionem vivere debet, et quidquid ultra illorum necessitatem ceperit, nullo alio in loco, quam in foro publico hujus civitatis vendere debebunt, illisque piscatoribus civitatis tam senioribus quam etiam junioribus, in omnibus illorum constitutionibus se accomodabunt. Item inordinatam scholasticorum vitam et inobedientiam nos coercere, castigare, et punire adjuvabimus. Sciendum est etiam, cum Nos in prima harum rerum erectione praefatis venerabilibus fratribus praedium Gogolin in civitatis nostrae liberis bonis et limitibus situm illo libere ad triginta annorum decursum fruendi inscripsimus, supra quod a nobis literas nostro sigillo munitas habent; hanc inscriptionem post 30 annorum exitum immobiliter tenebunt. Ad incrementum etiam et utilitatem praedictorum sacerdotum et scholae, damus etiam et concedimus illis et

allen Lasten für immer frei sein. Wir erlauben ihnen in dieser Unserer Stadt und in Unserer Stadtfreiheit, Gärten, Aecker, Häuser und Zinserträge zu kaufen zu ihrem Nutzen, und was sie zu oben genannten Gütern zukaufen werden, was ihnen an Häusern, Gärten, Aeckern in unserer Stadt und ihrer Freiheit um Gottes willen geschenkt wird, nach unserer Genehmigung — so sollen auch sie, wie ihre Nachbarn und unsere Mitbürger, davon gleiche Lasten tragen. Wir haben ihnen auch in unserer Parochialkirche 3 Altäre eingeräumt, nämlich: den Altar St. Barbarä, St. Johannis und St. Michaelis mit allem ihrem Zubehör für ewige Zeiten. Wir gewähren ihnen auch aus besonderer Gunst die Fischerei mit Einem Netz in dem Theile der Weichsel, der zu Uns und zu unserer Freiheit gehört, und ihr Fischermeister soll der Zunft Unserer Fischer incorporirt sein und nach dem Statut derselben sich richten und was er über ihren Bedarf hinaus gefangen hat, sollen sie an keinem andern Orte als auf dem öffentlichen Markte dieser Stadt verkaufen dürfen und sollen sich nach jenen Stadtfischern, sowohl älteren als jüngeren in allen ihren Gewohnheiten richten. Eben so wollen Wir ihnen helfen das unordentliche Leben und den Ungehorsam der Schulangehörigen zu zügeln, zu züchtigen und zu strafen. Zu wissen ist auch, da wir bei der ersten Einrichtung dieser Sache den genannten Ehrwürdigen Brüdern das Gut Gogolin, in den freien Gütern Unserer Stadt und ihren Grenzen gelegen, zum freien Genuß auf den Verlauf von 30 Jahren zugeschrieben haben, worüber sie eine von Uns mit unserem Insiegel versehene Urkunde besitzen — so sollen sie diese Zuschreibung nach Ablauf der 30 Jahre unveränderlich behalten. Zum Vortheil und Nutzen vorbenannter Priester und der Schule geben Wir auch und überlassen ihnen und

illorum successoribus praedium Steinwegk in nostrae civitatis liberis bonis et limitibus situm, duodecim mansos continens ad utendum et fruendum, donec triginta anni sint elapsi, et singulis annis ad festum S. Martini incipiendo, Nobis duas mojores marcas annui census ad curiam nostram dare tenebuntur. Post exitum autem horum triginta annorum praedicti fratres et illorum successores a praedictis uti Gogolin et Steinwegk singulis annis ad festum S. Martini quatuor marcas majores annui census nobis solvere et dare tenebuntur, ab omnibusque laboribus communibus vulgo Szarwark nominatis, ratione horum duorum praediorum exempti esse debebunt. Haec praedicta duo praedia in continentiis et limitibus suis sicuti antea comprehensa sunt in perpetuum tanquam propria illorum bona ad illorum usum convertendo in pascuis, agris et lignis, sicuti reliqui civitatis nostrae pagi retinebunt. Si qua in praedictis bonis jam vel in futuris temporibus rivus exstaret ad molendinam instruendam, ex singulari gratia illis facultatem damus et absque omni impedimento illam aedificent. Si qua stagnum fodere et instaurare vellent, etiam illis liberum erit absque damno vero nostrorum lacuum in limitibus nostrae civitatis sitorum. Etiam, hic non est reticendum, cum a Dominis nostris superioribus dominium, germanice Groffchafft, in bonis civitatis nostrae habeamus in praedictis duabus villis, majora judicia in perpetuum Nobis reservamus. Sic etiam venationem in supra nominatis bonis Nobis servamus, ne praedicti fratres vel eorum familia omnia ferarum genera insequantur, venen-

ihren Nachfolgern das Gut Steinweg in den freien Gütern unserer Stadt und ihren Grenzen gelegen, 12 Hufen enthaltend, zum Gebrauch und zur Nutznießung bis 30 Jahre vergangen sind, und in jedem Jahre sollen sie, am Feste St. Martini anfangend, uns 2 größere Mark jährlichen Zins auf Unserm Rathhause zu entrichten gehalten sein. Nach Verlauf jener 30 Jahre aber sollen genannte Brüder und ihre Nachfolger von den vorbenannten Gütern, nehmlich Gogolin und Steinweg in jedem Jahre am Fest St. Martini 4 größere Mark jährlichen Zins Uns zu zahlen und zu geben gehalten sein; und von allen gemeinen Arbeiten, gewöhnlich Scharwerk genannt, sollen sie hinsichtlich jener 2 Güter befreit sein. Sie sollen diese 2 genannten Güter in ihren Umkreisen und Grenzen, wie sie vorher umschlossen sind, für immer, als ihre eigenen Güter sie zu ihrem Gebrauch verwendend, in Wiesen, Aeckern und Wald, wie die übrigen Dörfer unserer Stadt, behalten. Wenn in benannten Gütern jetzt oder künftig ein Bach entsteht, so gewähren wir ihnen aus besonderer Gunst die Erlaubniss eine Mühle anzulegen, und sie mögen sie ohne jegliches Hinderniss erbauen. Wenn sie irgendwo einen Teich graben und anlegen wollen, so soll auch Das ihnen frei stehen, jedoch ohne Nachtheil für unsere, in den Grenzen unserer Stadt belegene, Seen. Auch ist hier nicht zu verschweigen, dass, da wir von unsern Oberherrn *) das Dominium, zu deutsch Groffchafft auf den Gütern unserer Stadt haben, Wir uns auf den genannten zwei Gütern die höhere Gerichtsbarkeit für immer vorbehalten. So behalten Wir für Uns auch die Jagd auf obengenannten Gütern, und weder die genannten Brüder noch ihr Gesinde soll irgend welche Arten von

*) Den Ordensrittern.

tur, vel mactent. Itaque cum venerabiles praedictos fratres et illorum successores tanta libertate, ut superius notatum est, in perpetuum donavimus, volumus, ut supra nominati fratres et illorum successores cultum Divinum in parochiali ecclesia nostra pro illorum posse adjuvare curent, quidquid in praedictis temporibus pro pretio solutum est, etiam in posterum illis solvendum. Quidquid etiam ex laudabili consuetudine absque pretio ad faciendum fuerint obligati, in posterum haec consuetudo etiam servabitur. Ea tamen conditione, ne quid schola inde detrimenti, damni, aut impedimenti capiat et habeat. Praedicti etiam fratres et omnes eorum successores praedicta bona uti Gogolin et Steinwegk nullis rationibus abalienabunt, aut ad alios usus convertent, sed penes domum illorum et scholam in perpetuum manebunt. Nos etiam in omnibus illorum causis et actionibus civilibus pro nostro posse illos adjuvabimus. Haec supra dicta Nos Proconsul et Consules nostrae civitatis, et nostri successores futuris temporibus inviolabiliter tenebimus et observabimus eodemque modo praedicti venerabiles fratres et omnes eorum successores inviolabiliter tenere et observare obligati erunt. In cujus rei memoriam, securitatem et evidentius testimonium nostrae civitatis sigillum inferius superappendi curavimus. Datum Culmae Feria secunda post festum ascensionis Domini, anno Domini 1489.

Wild verfolgen, jagen oder tödten. Indem Wir also die obengenannten Ehrwürdigen Brüder und ihre Nachfolger mit solcher Freiheit, wie oben bezeichnet ist, für alle Zeiten beschenkt haben, wollen Wir, dass obengenannte Brüder und ihre Nachfolger sich bemühen, den Gottesdienst in unserer Parochialkirche nach Möglichkeit zu unterstützen, und was in den früheren Zeiten als Entschädigung dafür gezahlt worden ist, soll ihnen auch in Zukunft gezahlt werden. Und was sie nach löblicher Gewohnheit ohne Bezahlung zu thun verpflichtet gewesen sind, auch künftighin soll diese Gewohnheit aufrecht erhalten werden. Jedoch mit der Bedingung, dass die Schule dadurch keinen Schaden, Verlust oder Hinderniss habe und erleide. Auch sollen die obengenannten Brüder und alle ihre Nachfolger die benannten Güter, nämlich Gogolin und Steinweg, auf keine Weise veräußern oder zu anderem Gebrauch verwenden, sondern sie sollen bei ihrem Hause und der Schule für ewig verbleiben. Wir wollen sie auch in allen ihren Processen und bürgerlichen Actionen nach Unserem Vermögen unterstützen. Dies oben Gesagte wollen Wir Bürgermeister und Rath unserer Stadt und Unsere Nachfolger in künftigen Zeiten unveränderlich halten und beobachten und in gleicher Weise werden die vorgenannten Ehrwürdigen Brüder und alle ihre Nachfolger verpflichtet sein, es unveränderlich zu halten und zu beobachten. Zu dessen Gedächtniss, Versicherung und evidenterem Zeugniss wir Unser Stadtsiegel unten haben anfügen lassen. Gegeben Culm am Montag nach dem Feste der Himmelfahrt des Herrn, im Jahre des Herrn 1489.

Anhang.

A.

Die Brüder des gemeinsamen Lebens.

Von dieser geistlichen Genossenschaft, aus welcher die ersten Lehrer für die neu gegründete Schule in Culm berufen wurden, ist in den oben mitgetheilten Documenten viel die Rede. Deshalb scheint es nicht unangemessen über diese Brüderschaft etwas Näheres mitzutheilen. Die erste Veranlassung zur Gründung dieser Vereine ist gegeben worden von Gerhard Groot (1340—1384) zu Deventer in den Niederlanden, wo das erste sogenannte Fraterhaus um das Jahr 1384 entstand, in welchem die Brüder zusammenlebten, denen er gute Bücher vorlas und welche sich durch Abschreiben ihren Unterhalt verdienten. Thomas von Kempen charakterisirt den Gerhard als einen Mann, der mit der ascetischen Strenge Augustins und Bernhards das Heil seiner Seele suchte. Den Kreis des Studium zog er sehr eng. Er sagte: »Wende keine Zeit auf Geometrie, Arithmetik, Rhetorik, Dialektik, Grammatik, Poesie, Nativitätstellen (judicialibus) und Astrologie. Alles dies Treiben verwirft Seneca (?), geschweige denn ein geistlich-gesinnter Christ; es bringt dem geistlichen Leben keinen Nutzen. Von heidnischen Wissenschaften sind die moralischen am wenigsten zu fliehen; die weiseren Heiden, wie Sokrates und Plato wendeten sich ihnen zu. — Was uns nicht bessert und vom Bösen zurückbringt, ist schädlich. Um die Geheimnisse der Natur zu erforschen, sollen wir weder heidnische Bücher noch die heilige Schrift lesen.» Diese Richtung Gerhard's musste ihn den höheren gelehrten Studien entziehen; dagegen war er außerordentlich thätig für den Volksunterricht.

Sein Nachfolger, Florentius, gründete ein Centralbruderhaus auf dem St. Agnetenberge bei Zwoll, und daher (e domo clericorum de Suollis) sind die in unseren Urkunden erwähnten Presbyter Johannes Westerwaldt und Gerhard Cewerth und ihre Nachfolger gekommen.

Am Ende des 15. Jahrhunderts zog sich eine Kette von Fraterhäusern von Cambrai in den Niederlanden durch ganz Norddeutschland bis zu unserem Culm. Die Vereine wurden vom Papst wie vom Concilium förmlich anerkannt. Bullen von Gregor XI., Eugenius IV. und Sixtus IV. ertheilten ihnen Rechte. Das sind die literae Apostolicae, von denen in den mitgetheilten Urkunden die Rede ist und welche die Brüder dem Bischof Vincentius überreichten.*)

Die Wirksamkeit der Brüder des gemeinsamen Lebens, welche auch fratres scholares hießen, ist zunächst für den Volksunterricht sehr bedeutend gewesen, muss es aber auch für den höheren gelehrten gewesen sein, weil ausgezeichnet gelehrte Männer,

---

*) Siehe oben S. 4.

namentlich Thomas von Kempen (1380—1472) aus deren Schulen hervorgegangen sind. »Die Blüthe ascetischer Frömmigkeit» sagt Ullmann, »die aus dem Institute des gemeinsamen Lebens hervorgetrieben wurde, ist Thomas von Kempen, die Blüthe philosophischer Gelehrsamkeit Agricola, Alexander Hegius, und wenn man will, auch Erasmus, die Blüthe theologischer Wissenschaft Wessel.»

Die Brüder vom gemeinsamen Leben — auch Collatien-Brüder genannt, von ihren religiösen Versammlungen (Collatien, Collationen) und Brüder vom guten Willen, entweder von ihrer praktischen Tendenz, oder weil sie ihre Lebensweise nicht vermöge eines Gelübdes, sondern stets aus freiem guten Willen führen wollten, hatten zur Absicht, eine wahrhaft christliche Brüdergemeinschaft nach Apostolischem Vorbilde zu gründen. Vor Allem wollten sie sich auf christlichem Grunde auferbauen und fördern, dann aber auch von da aus auf das Volk, besonders auf die Jugend einwirken. Dies thaten sie vorzüglich damit, dass sie dem ungelehrten Volke das Buch des Heils in der Muttersprache zugänglich machten und die sie sich bestrebten im ganzen religiösen und kirchlichen Leben anzuwenden. Es ist schwer zu bestimmen, welche Schulen man als die ihrigen ansehen soll. An einigen Orten waren die Brüder selbst Lehrer und besorgten die ganze wissenschaftliche Bildung; an andern arbeiteten sie an den bestehenden Schulen, unterstützten die Schüler u. s. w.

Die Brüdergemeinschaft war bedingt durch Gemeinsamkeit des Besitzes, der Wohnung, der Lebensweise und Erbauung. Von dem gemeinsamen Vermögen, das bald durch Geschenke und Vermächtnisse sich vermehrte, wurden Brüder- oder Fraterhäuser gegründet. In einem solchen lebten 20 oder mehre Brüder zusammen, unter ihnen einige Priester. Der Culmer Magistrat wies ihnen 3 solcher Häuser an (siehe oben S. 8). Ihre Speisung war gleichfalls gemeinschaftlich, Kleidung und Lebenseinrichtung war geregelt, jedoch nicht nach strengen Vorschriften, wie bei den Mönchen. Gewöhnlich trugen die Brüder ein graues Obergewand, Rock und Beinkleider ohne alle Verzierung, das Haupt mit einer grauen Kappe bedeckt, davon hießen sie cucullati, in unseren Schulacten auch cuculli (Kappenherren, Gugel- oder Kogelherrn).

Im Ganzen herrschte in den Vereinen familienartige Gleichheit; doch mussten die Geschäfte vertheilt sein und ein Regiment geführt werden. Besondere Aemter hatten der Procurator oder Oekonom, der Scriptuarius, der das Abschreiben beaufsichtigte, der Librarius oder Bibliothekar, der Magister Novitiorum, Infirmarius, Hospitiarius; auch alle handwerklichen Thätigkeiten hatten ihre bestimmten Vertreter. An der Spitze jedes Hauses stand ein von den Brüdern gewählter Rector, ihm zur Seite ein Vicerector.

Da der Vorsteher eines Fraterhauses Rector hieß, auch wenn die Brüder keine Schule hielten, so ist der Ausdruck Rector in unsern Schulacten in doppelter Bedeutung aufzufassen, als Rector des Bruderhauses und Rector der Schule. Im 16. Jahrhundert erlosch diese Bruderschaft. In Culm wurden die Brüder durch den Bischof in regulirte Canoniker verwandelt und ihnen die Pfarrkirche übergeben. Auf diese Weise kam die Verbindung der ursprünglich von einander getrennten Stadtschule und Pfarrkirche zu Stande, die dann auch für die Folgezeit, bis zum Erlöschen der Akademie festgehalten wurde.

(Ueber die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens siehe Karl v. Raumer Geschichte der Pädagogik und Herzog Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, welchen vorstehende Notizen entlehnt sind.)

B.

Bulle Papst Urban VI, die projectirte Errichtung einer Universität in Culm betreffend.

Urbanus VI. Episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. In supremae dignitatis Apostolicae specula, superni dispensatione consilii, licet immeriti constituti, ad universas fidelium regiones earumque profectus et commoda tanquam universalis gregis domini Pastor commissae speculationis aciem, quantum Nobis ex alto permittitur, extendentes, fidelibus ipsis ad quaerenda literarum studia, per quae divini nominis seu fidei catholicae cultus protenditur, justitia colitur, tam publica quam privata res geritur utiliter, omnisque prosperitas humanae conditionis augetur, libenter favores gratiosos impendimus, et opportunae commoditatis auxilia liberaliter impertimur. Cum itaque nuper pro parte dilectorum filiorum, magistri et fratrum hospitalis beatae Mariae Theutonicorum Hierosolimitanorum fuit propositum coram Nobis, quod ipsi, magister et fratres non solum ad utilitatem et prosperitatem hujusmodi reipublicae ac incolarum terrarum eis subditarum, sed etiam aliarum partium vicinarum laudabili-

Uebersetzung.

Urban VI. Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zum ewigen Gedächtniss. Indem Wir auf die Warte der höchsten Apostolischen Würde durch Bestimmung des Göttlichen Rathschlusses, obgleich ohne Unser Verdienst gestellt sind und als oberster Hirt der Uns übergebenen Heerde des Herrn die Schärfe Unseres Blicks, so viel Uns vom Himmel vergönnt ist, auf alle Uns anvertrauten Gegenden der Gläubigen, ihr Wohl und ihren Nutzen richten, — spenden Wir gern und gnädig Unsere Gunst den Gläubigen zur Einrichtung wissenschaftlicher Studien, durch welche die Verehrung des göttlichen Namens oder des katholischen Glaubens fortgepflanzt, Gerechtigkeit geübt, öffentliche und Privatangelegenheiten nützlich geleitet und jegliches Wohlergehen der Menschheit gefördert wird, und gewähren reichlich die Hülfsmittel zu günstiger Beförderung derselben. Indem also kürzlich von Seiten Unserer geliebten Söhne, des Hochmeisters und der Brüder vom Hospital St. Mariä zu Jerusalem, der Deutschherrn, Uns vorgestellt worden ist, dass sie, Meister und Brüder, nicht nur für den Nutzen und die Wohlfahrt Ihres Landes und der Bewohner der ihnen untergebenen Länder, sondern auch die anderer, benachbarter Landestheile löblicher Weise bedacht,

ter intendentes in eorum oppido Culmensi, Culmensis dioecesis, tanquam insigniori et magis ad hoc commodo et idoneo, in quo aeris viget temperies, victualium ubertas, et caeterarum rerum ad usum humanum pertinentium copia reperitur, desiderent plurimum, fieri et ordinari per sedem Apostolicam studium generale in qualibet licita facultate, ut ibidem fides ipsa dilatetur, erudiantur simplices, aequitas servetur, judicii vigeat ratio, illumenentur mentes, et intellectus hominum illustrentur, Nos praemissa et eximiam fidei et devotionis sinceritatem, quam ipsi, magister et fratres, ad sanctam Romanam ecclesiam fidemque catholicam gerere noscuntur attenti considerantes, ferventi desiderio ducimur, quatenus oppidum praedictum scientiarum donis ornetur ita, ut viros producat consilii maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus ac diversarum facultatum dogmatibus eruditos, sitque ibi scientiarum fons irriguus, de cujus plenitudine hauriant universi literarum cupientes imbui documentis, his igitur omnibus, et praesertim idoneitate dicti oppidi, quod ad multiplicanda doctrinae sanae semina, et germina salutaria producenda magis congruum et accommodatum, inter alia loca et oppida ditioni praedictorum magistri et fratrum subjecta, fore dicitur, diligenti examinatione pensatis, non solum ad ipsius oppidi, sed regionum circum adjacentium incolarum commodum et aptum paternis affecti-

gar sehr wünschen, dass in ihrer Stadt Culm, Culmscher Diöcese, als einer vorzüglicheren und recht sehr dazu geeigneten und passenden — weil dort ein gemäßigtes Klima, reicher Ertrag an Lebensmitteln und Fülle Dessen, was sonst zum menschlichen Lebensbedarf gehört, gefunden wird — dass also in dieser Stadt eingerichtet und durch den Apostolischen Stuhl angeordnet werde ein studium generale (Universität) in jeder erlaubten Facultät, damit dort der Glaube selbst ausgebreitet, die Ungebildeten unterrichtet, Billigkeit gewahrt, Gerechtigkeitspflege in Kraft erhalten, der Verstand erleuchtet, die Einsicht der Menschen erhellet werde, so das eben Erwähnte und die vorzügliche Glaubens- und und Gehorsamstreue sorgsam erwägend, welche, wie bekannt, der Meister und die Brüder gegen die heilige römische Kirche und den katholischen Glauben hegen, — vom eifrigsten Wunsche geleitet, dass die besagte Stadt mit den Geschenken der Wissenschaften geschmückt werde, so dass sie Männer hervorbringe ausgezeichnet durch Reife des Urtheils, geziert mit dem Schmucke der Tugenden, wohlunterrichtet in den Lehren der verschiedenen Facultäten, und dass dort eine lebendige Quelle der Wissenschaften sei, aus deren Fülle alle schöpfen mögen, die begierig sind die Wissenschaften zu erlernen — indem Wir dies Alles, besonders aber die Geeignetheit besagter Stadt in sorgfältiger Erwägung in Betracht gezogen haben, welche zur Vervielfältigung der Samen gesunder Lehre, zur Hervorbringung heilbringender Sprösslinge vor anderen Gegenden und Städten, die der Botmäßigkeit besagter Meister und Brüder untergeben sind, vorzugsweise geeignet und passend sein soll — indem wir nicht allein den Vortheil und Nutzen jener Stadt, sondern auch den der Einwohner der umliegenden Gegenden in väterlicher

tibus anhelantes, hujusmodi praedi-
ctorum magistri et fratrum in hac
parte supplicationibus inclinati: ad
laudem divini nominis et fidei
propagationem orthodoxae auctorita-
te Apostolica sttatuimus atque or-
dinamus, ut in eodem oppido de
caetero sit studium generale
ad instar studii Bononiensis il-
ludque perpetuis temporibus inibi
vigeat tam in theologia et jure
canonico ac civili, quam alia qua-
libet licita facultate, quodque le-
gentes et studentes ibidem omni-
bus privilegiis, libertatibus et im-
munitatibus concessis magistris in
theologia ac doctoribus legentibus
et studentibus commorantibus in
eodem studio Bononiensi gaudeant
et utantur, et quod illi, qui pro-
cessu temporis bravium meruerunt
in illa facultate, in qua studue-
runt, obtinere, sibique docendi li-
centiam, ut alios erudire valeant, ac
magisterii seu doctoratus honorem
petierint elargiri, per magistrum
seu magistros, doctorem vel docto-
res illius facultatis, in qua exa-
minatio fuerit, facienda, dilecto fi-
lio, praeposito Culmensis ecclesiae,
qui pro tempore fuerit, vel suffi-
cienti et idoneo vicario, quem ad
hoc duxerit deputandum; praeposi-
tura vero ipsius ecclesiae vacante,
illi, qui ad hoc per dilectos filios,
capitulum ejusdem ecclesiae deputa-
tus extiterit, praesententur, idemque
praepositus aut deputatus, ut prae-
fertur, magistris et doctoribus in
eadem facultate actu inibi vegenti-
bus, convocatis illos in his, quae
circa promovendos ad magisterii seu
doctoratus honorem requiruntur, juxta
modum et consuetudinem, qui super

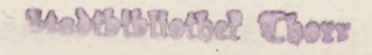
Liebe zu befördern streben und solchen Bit-
ten besagter Meister und Brüder in diesem
Stücke geneigt sind: so setzen Wir fest und
ordnen an, zum Lobe des göttlichen Na-
mens und zur Fortpflanzung des wahren
Glaubens, kraft Apostolischer Autorität, dass
in jener Stadt hinfort ein studium gene-
rale nach Art des studium von Bolo-
gna sei und dass es dort für ewige Zeiten
bestehe, sowohl in der Theologie und dem
canonischen und bürgerlichen Recht, als
auch in jeder andern erlaubten Facultät,
und dass die Docenten und Studenten dort
alle Privilegien, Freiheiten und Immuni-
täten, die den Magistern der Theologie und
den lehrberechtigten Doctoren und Studen-
ten verliehen sind, die auf eben jener Uni-
versität Bologna verweilen, genießen und
benutzen mögen, — und dass diejenigen,
welche im Verlauf der Zeit verdient ha-
ben eine Auszeichnung in der Facultät, in
welcher sie studirten, zu erhalten, und welche
darum bitten, dass ihnen die Lehrfreiheit,
so dass sie andere lehren dürfen, und die
Ehre der Magister- oder Doctorwürde zu-
ertheilt werde, dass diese durch den oder die
Magister, durch den oder die Doctoren je-
ner Facultät, in welcher die Prüfung ab-
zuhalten ist, Unserem geliebten Sohne,
dem derzeitigen Probst der Culmischen Kir-
che, oder seinem dazu geeigneten Vicar,
den er dazu zu deputiren belieben wird —
wenn aber die Probstei jener Kirche grade
unbesetzt ist, demjenigen, der durch Unsere
geliebten Söhne, die Mitglieder des Capi-
tels jener Kirche dazu deputirt werden
wird, vorgestellt werden mögen, und dass
derselbe Propst, oder der, auf angegebene
Weise, Deputirte, nach Zusammenberufung
der, in jener Facultät grade activen, Ma-
gister und Doctoren sorgfältiges Examen
anstelle über Dasjenige, was in Bezug auf
die Beförderung zur Magister- oder Doc-
torwürde verlangt wird, nach der, in sol-

talibus in generalibus studiis observantur, examinare studeat diligenter, eisque, si ad hoc sufficientes et idonei reperti fuerint, hujusmodi licentiam tribuat, et magisterii seu doctoratus honorem conferat et etiam largiatur; illi vero, qui in eodem studio examinati et approbati fuerint, ac docendi licentiam, honorem hujusmodi obtinuerint, ut est dictum, ex tunc absque examine et approbatione alia legendi atque docendi tam in praedicto ipso oppido, quam in singulis aliis generalibus studiis, in quibus voluerint legere et docere, statutis et consuetudinibus quibuscunque contrariis, Apostolica, vel quacunque firmitate alia roboratis, nequaquam obstantibus, plenam et liberam habeant facultatem. Nulli ergo hominum vim Nostrae constitutionis et ordinationes infringere etc.

Datum Genuae anno 1387 V. Idus Februar. pontificatus Nostri anno octavo.

chen Dingen auf Universitäten beobachteten Weise und deren Gebrauch, und dass er ihnen, wenn sie dazu geeignet und tauglich erfunden worden sind, solche Lehrfreiheit zuertheile und die Magister- oder Doctorwürde verleihe und gewähre; und dass diejenigen, welche auf besagter Universität geprüft und approbirt worden sind und die Lehrfreiheit und eine Würde besagter Art erlangt haben, von da an ohne Examen und anderweitige Approbation volle und freie Erlaubniss haben mögen zu lesen und zu lehren sowohl in besagter Stadt, als auf allen andern Universitäten, wo sie lesen und lehren wollen, indem alle entgegenstehenden Statuten und Gewohnheiten, die durch Apostolische oder andere Satzung festgestellt sind, Dem nicht im Wege stehen dürfen. Keinem Menschen nun soll es freistehen, diese unsere Constitution und Anordnung ungültig zu machen.

Gegeben Genua 1387 am 9. Februar, im 8. Jahre Unseres Pontifikats.



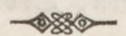
dem Ringe auf Universitäten beobachteten Weise unterwerfen, und daß er diejenigen, so er gehörig und tauglich befunden worden sind, solche Lehrerlaubniß ertheile, und die Magister- oder Doktorwürde ertheile und gewähre; und daß diejenigen, welche auf besagter Universität geprüft und approbirt worden sind und die Lehrfreiheit und eine Würde besagter Art erlangt haben, wie da an ohne Examen und fernere weitere Approbation volle und freie Erlaubniß haben mögen zu lesen und zu lehren sowohl in besagter Stadt, als auf allen andern Universitäten, wo sie lesen und lehren wollen, indem alle entgegenstehenden Statuten und Gewohnheiten, die durch Apostolische oder andere Satzung bekräftigt sind, im nicht im Wege stehen sollen. Keinem Menschen nun soll es erlaubt, diese unsere Constitution und Verordnung ungültig zu machen.

Gegeben Genua 1352 am 9. Februar, im 8. Jahre Unsers Pontificats.

tatibus et generalibus studiis, qui se vereventur, examinare, eodem diligenter, eisque, si ad hoc sufficientes et idonei reperti fuerint, hujusmodi licentiam tribuat, et magisterii seu doctoratus honorem conferre et [illegible] largiatur; illi vero, qui in eodem studio examinati et approbati fuerint, ac docendi licentiam, honorem hujusmodi obtinuerint, ut est dictum, ex tunc absque examine et approbatione alia legendi atque docendi tam in praedicto ipso studio, quam in singulis aliis generalibus studiis, in quibus voluerint legere et docere, statutis et consuetudinibus quibuscunque contrariis, apostolicis, vel quacunque firmitate alia roboratis, nequaquam obstantibus, plenam et liberam habeant facultatem. Nulli ergo hominum etc. Nostrae constitutionis et ordinationis infringere etc.

Datum Gennae anno 1352 V. Idus Februar. Pontificatus Nostri anno octavo.

Schulnachrichten.



I.

Uebersicht des, vom 1. September v. J. bis Ende Juli d. J. ertheilten, Unterrichts.

QUINTA,

wöchentlich 30 Lehrstunden; Ordinarius: Lehrer Dettloff.

Religionsunterricht, 2 St. a) für die Katholischen, Decan Licent. Bartoszkiewicz: Die Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses und die zehn Gebote. Die biblische Geschichte des A. T. von der Erschaffung der Welt bis zur babylonischen Gefangenschaft. b) Für die Evangelischen, Oberlehrer Dr. Steinmüller: Biblische Geschichte des A. T. bis Salomo, mit Bibelsprüchen und Liederversen. Erstes Hauptstück des Katechismus.

Geographie, 2 St. derselbe: Allgemeine Uebersicht der Land- und Wasservertheilung auf der Erde, die Länder, Gebirge, Flüsse. Hauptstädte der 5 Erdtheile, besonders Europa's; die wichtigsten Meerestheile der 5 Oceane, besonders des atlantischen.

Geschichte, 2 St. der Ordinarius: Merkwürdige Begebenheiten der Weltgeschichte von Erschaffung der Welt bis zur Entdeckung von Amerika, nach Bredow.

Rechnen, 4 St. derselbe: Numeriren; die 4 Species mit unbenannten und benannten Zahlen und mit Brüchen.

Deutsch, 7 St. derselbe: Lesen, 4 St. in Mager's Lesebuche Th. I. Es wurde Prosaisches und Poetisches gelesen, erklärt, memorirt und vorgetragen. Grammatik 2 St. nach Mager: Die Redetheile, die Deklinat. des Subst., des

Adject., des Pron.; die Zahlwörter, die Comparat. und Conjugat. Uebungen: In einer Stunde wurden kurze Erzählungen vorgelesen, erklärt und von den Schülern nachgeschrieben.

Latein, 3 St. Lehrer Kuhse: Die Declinationen; das Verbum esse, die erste Conjugat. Geschlechtsregeln der 1. 2. 3. Declin. Aus Ellendt's Lesebuch übersetzt No. 1—8.

Französisch, 2 St. Lehrer Köhler: In Ahn's praktischem Lehrgange die Stücke 1—68. mündlich und schriftlich übersetzt.

Schreiben, 4 St. der Ordinarius.

Zeichnen, 2 St. derselbe: Umrisse von Gegenständen in geraden und krummen Linien.

Singen, siehe Prima.

Turnen, siehe Prima.

QUARTA,

wöchentlich 34 Lehrstunden; Ordinarius: Lehrer Kuhse.

Religionsunterricht in Quarta und Tertia; 2 St. a) für die Katholischen, Decan, Licent. Bartoszkiewicz: Das apostolische Glaubensbekenntniss und die zehn Gebote Gottes. Biblische Geschichte des A. T. b) Für die Evangelischen, Oberlehrer Dr. Steinmüller: Die Thaten Gottes zum Heile der Menschen; die Glaubens- und Heilslehre nach dem 2ten Hauptstück des Katechismus. Kirchenlieder und Bibelsprüche.

Geographie, 2 St. derselbe: Grundzüge der topischen Geographie; der zweite Cursus des Leitfadens von Voigt: Allgemeine Kenntniss der Erdoberfläche nach Bodengestalt, nach ihren Ländern, Gebirgen und Gewässern.

Geschichte, 2 St. derselbe: Geographie und Geschichte der alten Zeit bis auf den Untergang der Unabhängigkeit der Griechen.

Naturgeschichte, 2 St. der Ordinarius: Nach Schilling's Grundriss. Zoologie: Vom Knochenbau der Säugethiere. Ausführliche Beschreibung einzelner Arten von Säugethieren, Vögeln, und Insecten, so wie einiger Pflanzen der Umgegend.

Mathematik, 6 St. Lehrer Mothill: Geometrie 2 St.: Longimetrie, Parallellinien; Planimetrie bis zum Viereck, nach Koppe bis §. 100. Rechnen, 4 St.: die Brüche; einfache und zusammengesetzte Proportionsrechnung und Gesellschaftsrechnung.

Deutsch, 5 St. Lehrer Dettloff: Lesen, 2 St. in Mager's Lesebuch, Th. I. Uebungen: Erzählungen und Beschreibungen vorgelesen und erklärt, von den Schülern mündlich und schriftlich wiedergegeben. Grammatik, 2 St. Lehrer Köhler, nach Mager: Die Lehre von der Satzbildung. — Uebungen im Vortrage eine Stunde, Lehrer Mothill.

Latein, 4 St. der Ordinarius: Sämmtliche Genusregeln; die 4 regelm. Conjug.; regelmäßige Comparat. Uebungen nach Gröbel's Anleitung §. 1—24. In Ellendt's Lesebuch übersetzt No. 10—41.

Französisch, 4 St. Lehrer Köhler: Sämmtliche Uebungsstücke in Ahn's prakt. Lehrgange übersetzt; die regelmäßige Conjug., so wie die vorzüglichsten unregelmäß. Verben in allen Redeweisen geübt.

Schreiben, 3 St. Lehrer Dettloff.

Zeichnen in IV. und III. 2 St.: Es wurden Verzierungen, Figuren, Blumen und kleine Landschaften schattirt mit Blei und schwarzer Kreide gezeichnet.

Schreiben, 3 St. derselbe.

Singen, siehe Prima.

Turnen, siehe Prima.

TERTIA,

wöchentlich 34 Lehrstunden; Ordinarius: Lehrer Köhler.

Religionsunterricht, siehe Quarta.

Geographie, 2 St. Oberlehrer Dr. Steinmüller: Die Länder- und Völkerkunde der 5 Erdtheile.

Geschichte, 2 St. derselbe: Geschichte der Römer und der Deutschen von dem Ursprunge und Auftreten der deutschen Stämme an bis zur Reformation; Brandenburgisch-preußische Geschichte; die brandenburgischen Churfürsten und die Könige von Preußen.

Naturkunde, 3 St. Lehrer Kuhse, nach Schilling: Bau des Vogelkörpers. Die Gattungen der Vögel: buteo, turdus, alauda, fringilla, picus, columba, anas u. a. Botanik: Beschreibung und Vergleichung einzelner Pflanzen; Entwickelung der Blätter und der Blüthe; die wichtigsten Arten der Früchte; System von Linné. Physik nach Koppe: Allgemeine Eigenschaften der Körper. Vom Schwerpunkte, vom Hebel, von den Rollen, der schiefen Ebene und der Schraube, ohne mathematische Begründung; vom Magnetismus.

Mathematik, 7 St. Lehrer Mothill: Geometrie, 3 St.: Von den Vierecken, vom Kreise: Gleichheit, Aehnlichkeit und Verhältniss der Flächen, nach Koppe bis §. 217. Monatlich eine leichte Aufgabe gelös't. Rechnen, 2 St.: Die bürgerlichen Rechnungen beendigt und durch viele Beispiele in der Unterrichtsstunde und zu Hause geübt. Algebra, 2 St.: Die 4 Species ohne und mit Potenzen; Ziehen der Quadrat- und Cubikwurzel und die Gleichungen des 1sten Grades mit einer unbekannten.

Deutsch, 4 St. der Ordinarius: Die Lehre vom Satzgefüge, nach Mager 1 St. Stilübungen abwechselnd mit Vortrag von Gedichten, 1 St. Alle 14 Tage ein Aufsatz. Lesen in Mager's Lesebuche Th. II. 2 St.

Latein, 4 St. Lehrer Kuhse: Grammatik: Comparat. der adject.; pronom. numeral., verba anom. und irregul. Uebungen nach Gröbel §. 25—35. Aus Ellendt's Lesebuche übersetzt No. 42—70. und das zweite Buch des Eutrop.

Französisch, 4 St. der Ordinarius: Grammatik nach Ahn, 2 St. Aus den avantures de Télémaque das 8. bis 13. Buch theils statarisch, theils cursorisch übersetzt und geeignete Stellen memorirt.

Schreiben, mit Quarta 2 St. Lehrer Dettloff.

Zeichnen mit Quarta 2 St. derselbe.

Singen, siehe Prima.

Turnen, siehe Prima.

SECUNDA,

wöchentlich 34 Lehrstunden; Ordinarius: Lehrer Mothill.

Religionsunterricht mit Prima, 2 St. a) für die Katholischen, Decan, Licent. Bartoszkiewicz: Von den heiligen Sacramenten. Biblische Geschichte des N. T. b) Für die Evangelischen, Oberlehrer Dr. Steinmüller: Erläuterung des Kirchenjahres. Erklärung der Augsburgischen Confession und des Briefes Pauli an die Römer.

Geographie, 2 St. derselbe: Mathematische und allgemeine physik. Geographie und die besondere von Australien, Amerika und Afrika.

Geschichte, 2 St. derselbe: Die Geschichte des Mittelalters und der Völkerwanderung bis zur Entdeckung von Amerika, ausgehend von den Deutschen als ihrem Mittelpunkte und bei den andern Völkern zum Vaterlande zurücksehnend.

Naturkunde, 5 St. Lehrer Kuhse. Naturgeschichte 2 St. nach Schilling. Zoologie: Klassen und Ordnungen der Fische; Mollusken. Botanik: Innerer Bau der Pflanzen; Fruchtbildung; die Papilionaceen und Dipsaceen, und unsere vorzüglichsten Waldbäume. Kleinere Aufsätze naturhistorischen Inhalts. Physik 2 St. nach Koppe: Mechanik fester Körper; Hydrostatik; Aerostatik; vom Magnetismus und das Wichtigste über statische Elektricität. Schriftliche Uebungen in Auflösung physikalischer Aufgaben. Chemie, 1 St. nach Wöhler: Die wichtigsten Sauerstoffsäuren und Sulfide, so wie die Verbindungen des Wasserstoffs mit Kohle, Chlor, Phosphor und Arsenik, größtentheils durch Experimente erläutert.

Mathematik, 6 St. der Ordinarius. Geometrie 3 St.: Beendigung der Planimetrie, ebene Trigonometrie nach Koppe. Alle 14 Tage abwechselnd eine geometrische und trigonometrische Aufgabe. Algebra, 3. St.: Erweiterung der Rechnung mit Exponenten; die wichtigsten Sätze von den Logarithmen, Proportionslehre, Gleichungen mit einer und mehren Unbekannten, eingeübt nach M. Hirsch und Anderen.

Deutsch, 4 St. der Rector: Gelesen, erklärt, memorirt und vorgetragen wurden lyrisch-epische und didaktische Gedichte von Schiller und neueren Dichtern.

Kurzgefasste Lehre über Prosodie und Metrik; kleine metrische Uebungen. — Paraphrasen; Erklärungen von Sprüchwörtern. Uebungen im mündlichen Vortrage eigener Ausarbeitungen. Aufsätze nach gegebenen Dispositionen.

Latein, 4 St. derselbe: Corn. Nep. Hannibal und Agesil. — Jul. Caesar de bel. gal. zweites Buch und die ersten 12 cap. des dritten. Phaedri fab. das erste Buch mit Auswahl. Ovid. metam.: Philemon et Baucis, und aus dem ersten Buche: Aetates, Gigantes, Lycaon. — Uebungen nach Gröbel's Anleitung §. 38—79. Die Lehre von der Quantität der Silben; exercit. und extempor.

Französisch, 5 St. Lehrer Köhler. In 3 St.: Die Syntax nach der Grammatik von Müller, mündlich und schriftlich eingeübt. In 2 St. Lesen des Charles XII. 4—7 Buch. Einzelne Stücke wurden memorirt und Sprachübungen damit verbunden.

Zeichnen, 2 St. mit Prima, Lehrer Dettloff: Nach größeren Vorlegeblättern mannigfaltiger Art: Blumengewinde, Fruchtstücke, Landschaften, historische Bilder ꝛc.

Singen, siehe Prima.

Turnen, siehe Prima.

PRIMA,

wöchentlich 34 Lehrstunden; Ordinarius: der Rector.

Religionsunterricht, siehe Secunda.

Geographie, 2 St. Oberlehrer Dr. Steinmüller: Die großen germanischen Staaten, besonders der preußische; alle romanischen Staaten mit ihren Colonieen, das russisch-polnische Reich, und aus der allgemeinen Völker- und Staatenkunde die Verbreitung der Menschen- und Sprachstimmen, die verschiedenen Lebens-, Gesittungs-, Staats- und Glaubensweisen.

Geschichte, 4 St. derselbe: Wiederholungen der allgemeinen Weltgeschichte zur Uebersicht. Neuere Geschichte von 1492—1789.

Naturkunde, 5 St. Lehrer Kuhse. Naturgeschichte 1 St.: Mineralogie nach Schilling S. 37 ff. Sämmtlichen Schülern der drei obern Klassen wurde in den Sommermonaten Gelegenheit gegeben, ihre naturgeschichtlichen Kenntnisse zunächst in der Botanik zu erweitern durch die, ihnen freigestellte, Theilnahme an den Privat-Excursionen des Lehrers. — Physik, 2 St. nach Koppe: Statik und Mechanik fester Körper; Optik; Magnetismus, dynamische Elektricität. Schriftliche Uebungen und Auflösung von Aufgaben. — Chemie, 2 St. nach Wöhler: Die Sulfide, Alkalien, alkalische und eigentliche Erden nebst den wichtigsten hierher gehörenden Sätzen, durch Experimente erläutert.

Mathematik, 6 St. Lehrer Mothill. Geometrie 3 St.: Wiederholung und Erweiterung der Trigonometrie; Stereometrie; Auflösung geometrischer und

trigonometrischer Aufgaben, welche verbessert, mit den Bemerkungen vom Lehrer, zurückgegeben wurden. Algebra 3 St.: Die quadratischen Gleichungen mit einer und mehren Unbekannten; arithmetische und geometrische Reihen; Combinationslehre; binomischer und polynomischer Lehrsatz.

Deutsch, 4 St. der Rector: Lesung und Erklärung didaktischer Gedichte von Schiller, dessen Jungfrau von Orleans; Göthe's Herrmann und Dorothea. Geschichte der Nat. Literatur: die älteste und mittlere Zeit in Umrissen; speciell von 1740—1781. Allwöchentlich Uebungen im freien Vortrage; alle 6 Wochen ein Aufsatz nach eigener Disposition.

Latein, 4 St. derselbe: Jul. Caesar de bel. civ. erstes Buch. Sallust. bel. Jugurth. cap. 1—52. Uebungen nach August's Anleitung, 1—17. Ueb. — Extemp. und monatlich ein exerc.

Französisch, 5 St. Lehrer Köhler: 1 St. Uebungen nach Müller's Grammatik; 1 St. extemp. und stilistische Uebungen; 1 St. Geschichte der Nat. Literatur; 2 St. Lesen in Baumgarten's Chrestomathie.

Zeichnen, siehe Secunda.

Singen, 2. St.: Die Schüler aller Klassen gemeinschaftlich sangen unter Anleitung des Rectors kirchliche und weltliche Lieder dreistimmig.

Turnen, im Sommer wöchentlich 2 St. für die Schüler aller Klassen unter Anleitung des Cantors Taube, ersten Lehrers der Stadtschule.

II.

Statistische Uebersicht.

In den fünf Klassen waren zu Anfange des Schuljahres

in III. b.	72	katholische,	20	evangelische,	—	jüdische,	im Ganzen	92	Schüler.
= III. a.	59	=	21	=	—	=	=	80	=
= II. b.	35	=	14	=	2	=	=	51	=
= II. a.	28	=	12	=	2	=	=	42	=
= I.	43	=	15	=	—	=	=	58	=
überhaupt	237	=	82	=	4	=	=	323	=

Gegenwärtig, am Ende des Schuljahres, sind

in III. b.	72 katholische,	30 evangelische,	1 jüdische,	im Ganzen	103	Schüler.
„ III. a.	83 „	31 „	— „	„ „	114	„
„ II. b.	37 „	15 „	3 „	„ „	55	„
„ II. a.	23 „	16 „	3 „	„ „	42	„
„ I.	28 „	13 „	— „	„ „	41	„
überhaupt	243 „	105 „	7 „	„ „	355	„

In der höhern Bürgerschule waren zu Anfange des Schuljahres

in Quinta:	7 katholische,	23 evangelische,	13 jüdische,	im Ganzen	43	Schüler.
„ Quarta:	6 „	23 „	4 „	„ „	33	„
„ Tertia:	— „	10 „	3 „	„ „	13	„
„ Secunda:	4 „	8 „	— „	„ „	12	„
„ Prima:	— „	5 „	— „	„ „	5	„
überhaupt	17 „	69 „	20 „	„ „	106	„

Davon sind im Laufe des Jahres abgegangen

aus Quinta: 1) Edmund Baade ins Gymnasium, 2) Franz Szymanowicz, ein guter, hoffnungsvoller Knabe, ist uns am dritten Tage nach seiner Erkrankung gestorben.

Aus Quarta: 1) Victor Kunscha, ist ohne Abschied ausgeblieben; 2) Herrmann Schwiglewski hat die Schule ohne Abgangszeugniss verlassen; 3) August Lietke, desgl.

Aus Tertia: 1) Eduard Hutt ins Gymnasium.

Aus Secunda: 1) Franz Gehrmann, wollte Müller werden; 2) Franz Kohtz ging zur Landwirthschaft; 3) Gustav Windmüller ging in die Schreiberei.

Aus Prima: 1) Paul Lentz ging als Abiturient ab; 2) Friedrich Wilhelm Mater desgl.

Jetzt am Ende des Schuljahres sind

in Quinta:	6 katholische,	22 evangelische,	13 jüdische,	im Ganzen	41	Schüler.
„ Quarta:	5 „	21 „	4 „	„ „	30	„
„ Tertia:	— „	9 „	3 „	„ „	12	„
„ Secunda:	4 „	5 „	— „	„ „	9	„
„ Prima:	— „	3 „	— „	„ „	3	„
überhaupt	15 „	60 „	20 „	„ „	95	„

III.

Ereignisse.

Das neue Schuljahr wurde am 29. August v. J. im Festsaale mit Gesang und Gebet eröffnet von allen Lehrern und Schülern der Anstalt. Der Rector charakterisirte in einer Anrede an die Zöglinge einen guten Schüler.

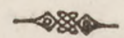
Am 11. September v. J. fand unter der Leitung des Königlichen Commissarius Herrn Regierungs- und Schulraths Dr. Grolp die Abiturienten-Prüfung unserer Primaner Paul Lentz und Friedrich Wilhelm Mater statt. Beide erhielten das Zeugniss der Reife, erster mit dem Prädikate hinreichend, der andere recht gut bestanden. Lentz wollte in das Militair eintreten; Mater wollte zum Steuerfache übergehen.

Am 15. Oktober begingen wir die Feier des allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs im ausgeschmückten Festsaale der Anstalt mit Gebet, Gesang und Vorträgen der Schüler. Die Festrede hielt der Lehrer Köhler.

Am 22. Juni d. J. hatte die Anstalt die Ehre den Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Brüggemann in ihrer Mitte zu sehen. Derselbe wohnte dem Morgengebete bei und ließ von 7—12 Uhr die Schüler sämmtlicher Klassen von einzelnen Lehrern in einzelnen Gegenständen prüfen. Am Ende dieser Prüfung theilte der Herr Geheime Regierungsrath dem versammelten Lehrer-Collegium das Ergebniss seiner Wahrnehmungen mit.

IV.

Verfügungen vorgesetzter Behörden von allgemeinerem Interesse.



Vom 21. März 1854. Se. Excellenz der Herr Finanzminister mahnt von dem Eintritt ins Forstfach ab, weil für junge Leute gegenwärtig und auf viele Jahre

wegen allzugroßen Zudranges keine Aussicht auf eine Anstellung derselben gewährt werden kann.

Vom 8. Januar 1855. Die Königliche Regierung zu Marienwerder verfügt, dass jährlich 132 Exemplare des Programms der Schule an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen sind.

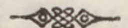
Vom 24. April. In Betreff der, zum Eintritt in die Königliche Bauakademie erforderlichen, Schulbildung hat der Herr Handelsminister neuerdings die Bestimmung getroffen, dass für die Folge der Eintritt in diese Akademie von der Beibringung eines Zeugnisses der Reife für die Universitätsstudien abhängig sei.

Vom 29. Mai. Se. Excellenz der Herr Minister des Unterrichts schärft die Verfügung vom 24. Februar 1853 wegen Täuschungen durch die Abiturienten bei ihrer schriftlichen und mündlichen Prüfung, so dass Schüler oder fremde Maturitäts-Aspiranten, welche sich zum zweiten Mal bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder bei der mündlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder des Betruges schuldig machen, nicht nur abermals von der Prüfung ausgeschlossen, sondern auch zu einer neuen Prüfung nirgends mehr zugelassen werden sollen.



V.

Nachweisung der Geschenke und Unterstützungen, welche der Schule zu Theil geworden.



Der Ober-Stabsarzt im hiesigen Königl. Cadettenhause, Herr Dr. Deutschert übersendete allmonatlich, wie seit vielen Jahren, die Fortsetzungen des preußischen Provinzial-Blattes.

Der General-Major a. D. Herr Weigand übersendete 31 Folio-Blätter Pflanzen, von ihm nach der Natur gezeichnet und gemalt, dem Rector zum Gebrauche für die Schule.

Herr Dr. C. F. Gnüge übersendete sein Werk: »Die Gesetze der französischen Sprache.«

Der Oekonomie-Commissarius Herr Hauptmann Palleske schenkte zur Vermehrung unserer Schmetterlings-Sammlung einen Ligustervogel.

Der Herr Conditor Kurkowski schenkte zur Vermehrung der Conchylien-Sammlung eine Fächermuschel.

Der Buchdruckerei-Besitzer Herr Lohde druckte auch dieses Jahr das Programm für das Schul-Concert unentgeldlich.

Die alljährlichen Zinsen der Chappuis-Stiftung im Betrage von 25 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. sind den beiden Quartanern Joseph Freiwald, und Ferdinand Link zu gut gekommen. Beide Schüler sind vollständig bekleidet und mit Schulbüchern versehen worden.

Das Schul-Concert, im Ganzen das dreißigste, fand wieder durch freundliche Bewilligung im Festsaale des Königlichen Cadettenhauses unter Leitung des Rectors am 5. Mai statt. Wegen mancherlei hindernder Umstände musste es lange hinaus geschoben werden, so dass ein zahlreicher Besuch desselben kaum zu erwarten war. Die Einnahme betrug nur 38 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Allen den Herrn Dilettanten, so wie den Herrn Stadtmusikern, die in dem Concerte freundlich und gütig mitgewirkt haben, sagt der unterzeichnete im Namen der Schule den ganz ergebensten und verbindlichsten Dank.

Ordnung der Prüfung.

Donnerstag, den 26. Juli, Vormittags 8 Uhr.

Choralgesang und Gebet.

A. Die Stadtschule.

Dritte Klasse, 2. Abtheilung: Lesen, deutsch; Lesen, polnisch; Rechnen; Gesang; Lehrer Reiske.
Dritte Klasse, 1. Abtheilung: Lesen, deutsch; Lesen, polnisch, Rechnen; Gesang; Lehrer Szatkowski.
Zweite Klasse, 2. Abtheilung: Lesen, deutsch; Lesen, polnisch; Lehrer Lemke.
Zweite Klasse, 1. Abtheilung: Lesen, deutsch; Lesen, polnisch; deutsche Sprachlehre; Lehrer Laschinski.

Nachmittags um 3 Uhr.

Erste Klasse: Lesen, deutsch; Lesen, polnisch; Rechnen; vaterländische Geschichte; Lehrer Cantor Taube.

B. Die höhere Bürgerschule.

Quinta: Deutsche Grammatik, Lehrer Dettloff; Französisch, Lehrer Köhler.
Quarta: Latein, Lehrer Kuhse; Geometrie, Lehrer Mothill.

Freitag, den 27. Juli, Vormittags 8 Uhr.

Choralgesang und Gebet.

Tertia: Geschichte, Oberlehrer Dr. Steinmüller; Naturgeschichte, Lehrer Kuhse.
Secunda: Latein, der Rector; Physik, Lehrer Kuhse.
Prima: Mathematik, Lehrer Mothill; Geographie, Oberlehrer Dr. Steinmüller.

In den Pausen werden vorgetragen werden:

Von den Quintanern:

Adolph Fischbach: Das Pferd und das Füllen, von Nicolay;
Emil Koppe: Das Riesenspielzeug, von Chamisso;
Adolph Schmidt: Der grüne Esel, von Gellert;
Eduard Wetzel: Der Hänfling, von Lichtwer.

Von den Quartanern:

George Rumler: Der Löwe zu Florenz, von Bernhardi;
Wilhelm Schulz: Pipin der Kurze, von Streckfuß;
Joseph Freywald: Der Löwe, von Fr. Kind;
Ernst Adrian: Der zufriedene Bauer, von Weisse.

Von den Tertianern:

Felix Steinmüller: Die vier Weltalter, von Schiller;
Ludwig Hirschberg: Taillefer, von Uhland;
Otto Kedantz: Ein Bruchstück aus der Glocke, von Schiller
Friedrich Meyer: Le vieillard et les trois jeunes hommes, par Lafontaine.

Von den Secundanern:

Ignaz Preis: Le médecin devenu maçon, de Boileau.
Herrmann Schulz: Der Geisterbesuch auf dem Feldberg, von Hebel, in die Schriftsprache übertragen von C. J. Köhler.
Benno Rehbein: Qu'est-ce que l'honneur. Fragment d'une satyre de Boileau.

Von dem Primaner Hugo Laschinski:

Ein Vortrag über Schiller's Wort aus den Künstlern:

Im Fleiss kann dich die Biene meistern,
In der Geschicklichkeit ein Wurm dein Lehrer sein,
Dein Wissen theilest du mit vorgezognen Geistern:
Die Kunst, o Mensch, hast du allein.

Eigene Arbeit.

Während der Prüfung werden Probeschriften und Zeichnungen der Schüler ausliegen.

Chorgesang:

»Gesund an Leib' und Seele sein« von Voss
componirt von C. F. Köhler.

Censurvertheilung und Versetzung.

Zur Aufnahme und Prüfung neuer Schüler werde ich den 23. 24. und 25. August von 9—12 Uhr Vormittags in meinem Geschäftszimmer bereit sein.

Das neue Schuljahr beginnt mit den 28. August.

Köhler.

